

Name und Anschrift der Vergabestelle Wasserverband Lausitz Am Stadthafen 1 01968 Senftenberg	Telefon: +49 (3573) 803-485 Telefax: +49 (3573) 803-469
	Verfahrensart <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft
	Anwendbare Vergabevorschriften: <input checked="" type="checkbox"/> VgV 2016, GWB 2016 <input checked="" type="checkbox"/> BbgVergG, 2021
	Ablauf der Angebotsfrist Datum: 29.10.2024 Uhrzeit: 09:59 Uhr
	Ablauf der Bindefrist für das Angebot: Datum: 06.02.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit Bewerbungsbedingungen

- Vergabeverfahren gemäß VgV -

Elektronisches Vergabeverfahren über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de/>

Mit den nachfolgenden Dokumenten und Bedingungen und unter Zugrundelegung der Bewerbungsbedingungen für das Verfahren bittet die vorstehend aufgeführte Vergabestelle im Anschluss an die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung um die Abgabe eines Angebots im elektronischen Vergabeverfahren.

1 Anlagen zur Angebotsaufforderung

1.1 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- FB 11 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (dieses Dokument)
- FB 12 Datenschutzinformationen
- FB 13 Wertung der Angebote

1.2 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- FB 21 Leistungsbeschreibung mit Anlagen 21a – 21b
- FB 22 Besondere Vertragsbedingungen

1.3 Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- FB 31 Angebotsschreiben
- FB 32 Eigenerklärung zur Eignung
- FB 33 Konzept zum Fahrzeugeinsatz
- FB 34 Ergänzende Vertragsbedingungen nach BbgVergG

1.4 Anlagen, die, soweit zutreffend, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- FB 41 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- FB 42 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- FB 43 Ergänzende Vertragsbedingungen für Nachunternehmer/Verleiher nach BbgVergG

1.5 Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- FB 51 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe
- FB 52 Eigenerklärung zur Eignung für Nachunternehmen

1.6 Anlagen, die ausgefüllt nach Zuschlagserteilung einzureichen sind

- FB 61 Vertragserfüllungsbürgschaft

Achtung! Soweit die Formulare des Auftraggebers, die den Vergabeunterlagen zugrunde liegen, Markierungssymbole (Ankreuzkästen) oder Ausfülltext für den Bieter/Bewerber enthalten, sind das Ankreuzen (falls zutreffend) und die Texteingaben vom Bieter/Bewerber zu fertigen! Änderungen an den Texten der Formulare des Auftraggebers, insbesondere an bereits durch die Vergabestelle vorausgefüllten Ankreuztexten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. In Zweifelsfällen wird um Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle gebeten.

2 Vergabeinformationen

2.1 Auftraggeber

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des

Wasserverband Lausitz
Am Stadthafen 1
01968 Senftenberg

zu vergeben. Der Auftraggeber ist zugleich die zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle (Vergabestelle) und die den Zuschlag erteilenden Stelle.

2.2 Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

- nur mit elektronischen Mitteln über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>

Die Vergabestelle stellt die vollständige Vergabeunterlage direkt auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereit. Die Bieter können die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform herunterladen. Für diesen Vorgang des Herunterladens der Vergabeunterlage ist keine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig.

Vergabeunterlagen können durch die Vergabestelle geändert oder ergänzt werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden seitens der Vergabestelle nur über die Vergabeplattform veröffentlicht. Für den Zugang zu diesen Änderungen oder Ergänzungen ist eine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig. Diese bietet den Vorteil, dass die interessierten Unternehmen automatisch über Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden („Bieterinformationen“). Ein Angebot kann unter Umständen nur berücksichtigt werden, wenn ein Bieter auch die veröffentlichten Änderungen oder Ergänzungen in seinem Angebot berücksichtigt hat. Interessierte Unternehmen sind daher gehalten, bis zum Ablauf der Angebotsfrist regelmäßig auf der Vergabeplattform unter der Ausschreibung nachzusehen, ob Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen oder Bieterinformationen veröffentlicht worden sind.

Laden die Bieter die Angebotsdokumente auf eVergabe.de hoch, muss das Angebot dort spätestens zum Ende der Angebotsfrist hinterlegt sein. Bei der Abgabe eines elektronischen Angebotes entfällt das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung der Dokumente. Für das Hochladen auf das Vergabeportal ist eine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig.

Die an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessierten Unternehmen sind gehalten, die Informationen zu Online-Ausschreibungen über die Vergabeplattform eVergabe.de unter <https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/elektronische-angebotsabgabe> aufmerksam durchzulesen.

- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
 elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Die schriftliche Angebotsabgabe oder Angebotsabgabe mit E-Mail oder per Telefax ist ausgeschlossen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung ist, soweit die Vergabeformulare dies (zumeist am Ende des Formulars) vorsehen, die natürliche Person, welche die Erklärung mit Rechtswirkung für das Unternehmen abgibt, zu benennen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

2.3 Kommunikation im Vergabeverfahren

- Elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>.
Für die Kommunikation zwischen Vergabestelle und interessierten Unternehmen sowie zwischen der Vergabestelle und den Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben (Bietern) ist für diese Kommunikation eine (kostenpflichtige) Registrierung auf dem Vergabeportal notwendig.
- Auf andere Weise (schriftlich auf Papier/in Textform).
- In Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>, danach auf andere Weise (schriftlich auf Papier/in Textform).
- Die Kommunikation im Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie **nicht** die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft. Die Vergabestelle wird solche Kommunikation ausreichend und in geeigneter Weise dokumentieren.

Achtung: Für die Angebotsabgabe ist Ziffer 2.2 zu beachten.

2.4 Losweise Vergabe

- Nein.
- Ja,
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl von Losen von _____
 - nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl: _____ Lose.

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

2.5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen.
Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- nicht zugelassen und führt zum Ausschluss des gesamten Angebots von der Bewertung.

2.6 Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 3.4 gilt nicht.

- Ja, Nebenangebote sind zugelassen (vgl. auch Nr. 3.4) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche _____
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche _____
 - unter folgenden weiteren Bedingungen _____
- Nebenangebote sind vorgeschrieben.

Für den Fall, dass Nebenangebote zugelassen oder vorgeschrieben sind, sind zu beachten:

- folgende festgelegten Mindestbedingungen:

- die folgende Art und Weise der Einreichung von Nebenangeboten:

2.7 Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot (Hauptangebot bzw., soweit zugelassen, Nebenangebot) erteilt.

- Zuschlagskriterium Preis mit 100 %, kein zusätzliches Leistungskriterium.
- Zuschlagskriterium *Angebotspreis* mit 70 % und *Entsorgungssicherheit* mit 30 %.
- Ermittlung des Wertungspreises
 - Leistungskriterien und Wertung siehe FB 12 – Wertung

2.8 Mit dem Angebot abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter mit eigenem Dokument zu erstellen/erstellen zu lassen und mit dem Angebot abzugeben:

- Unterlagen, soweit in der Auftragsbekanntmachung gefordert
- Nachweis Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestanforderungen nach Auftragsbekanntmachung
- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG
- Einheitliche Europäische Eignungserklärung (EEE), sofern der Bieter nicht das Formular „Eigenerklärung zur Eignung“ gemäß Anlage benutzt.
- Sachkundenachweis für die Schlammmentnahme aus Kleinkläranlagen, z.B. der DWA
- Logistikkonzept gemäß den Anforderungen nach FB 12 Nr. 2.1

2.9 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsabgabe abzugeben:

- Erläuternde, bestätigende oder sonstige Eignungsnachweise gemäß Formular „Eigenerklärung zur Eignung“
- Durch den Zuschlagskandidaten: Dokumente, soweit eine Originalunterschrift benötigt wird.
- Urkalkulation. In der Urkalkulation ist transparent darzustellen, wie sich die angebotenen Preise zusammensetzen.

2.10 Nachforderung von Unterlagen

Unter den Voraussetzungen des § 56 VgV

- behält sich der Auftraggeber vor, den Bieter/Bewerber aufzufordern, die zum Ablauf der Angebotsfrist abzugebenden, aber fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (Ermessensentscheidung); dies erfolgt mit angemessener Fristsetzung,
- legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die genannten Unterlagen mit angemessener Frist nachzufordern,
- legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die dort genannten Unterlagen nicht nachzufordern.

2.11 Auskunft Wettbewerbsregister

Öffentliche Auftraggeber fordern nach § 21 Abs. 1 S. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG), § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie § 98c Abs. 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

2.12 Nachprüfung behaupteter Verstöße

Der Bieter/Bewerber kann sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden an:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

3 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

3.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

3.1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters/Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe/Abgabe des Teilnahmeantrags in Textform darauf hinzuweisen.

3.1.2 Rückfragen des Bieters bzw. Bewerbers zum Verfahren und zur Vergabeunterlage können nur über das Vergabeportal unter der in der EU-Auftragsbekanntmachung angegebenen Internetadresse gestellt werden. Rückfragen werden durch Bieter- bzw. Bewerberinformationsschreiben für alle Interessenten, ohne deren Namhaftmachung, beantwortet. Über diese Bieter- bzw. Bewerberinformationsschreiben werden unaufgefordert nur diejenigen Interessenten informiert, die sich ausdrücklich bei dem Vergabeportal für dieses Vergabeverfahren registriert haben, was die Vergabestelle dringend empfiehlt. Alle übrigen Interessenten werden aufgefordert, das Vergabeportal regelmäßig aufzusuchen, das konkrete Vergabeverfahren dort zu recherchieren und dort eventuelle Bieter- bzw. Bewerberinformationsschreiben als Ergänzung zur Vergabeunterlage selbst auf eigene Initiative abzurufen bzw. herunterzuladen.

3.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

3.2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3.2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3.3 Angebot

3.3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, in der Regel von der Wertung ausgeschlossen.

3.3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

3.3.7 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.3.8 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.9 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.3.10 Mit der Einreichung eines Dokuments in Textform nach § 126b BGB über das Vergabeportal oder mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel über das Vergabeportal gelten das Angebot und alle damit zugleich eingereichten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) welche Bieter vorzulegen haben, als formgerecht erklärt, soweit es eine Unterlage des Bieters ist, in der er etwas zu erklären hat. Evtl. in den vorgegebenen Formularen dennoch enthaltene Hinweise auf „Unterschrift“, „Firmenstempel“ oder „Lesbarer Name des Erklärenden“ sind bei der elektronischen Einreichung über das Vergabeportal dann nicht weiter zu beachten.

3.3.11 Für das „Unterschriftenfordernis“ bei Bietergemeinschaften und sonstigen Drittunternehmererklärungen, wie von Unterauftragnehmern (Nachunternehmern) oder Eignungsverleihern, wird die jeweilige erforderliche Erklärung des Dritten (sog. Dritterklärung) nicht durch die Erklärung des Bieters ersetzt. Hier muss, je nachdem, was gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe im jeweiligen konkreten Verfahren vorgegeben ist, die Unterlage wiederum auf drei Arten durch den Bieter fristgerecht auf das Vergabeportal hochgeladen werden:

1. bei zugelassener Einreichung in Textform nach § 126b BGB durch (lesbare) Wiedergabe des Namens des Erklärenden, der ihn identifizierbar macht, vorzugsweise auf dem von der Vergabestelle vorbereiteten Formular, eine den Dritten identifizierende sonstige Erklärung, wie ein Stempel auf der Erklärung, oder eine hochgeladene E-Mail, mit welcher der Dritte seine Erklärung an den Bieter übersandt hat und sowohl Erklärung als auch Dritter identifizierbar sind,
2. bei zugelassener Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel durch Hochladen des entsprechenden elektronischen Dokuments auf die Vergabeplattform durch den Bieter,
3. bei zugelassener Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel durch Hochladen des entsprechenden elektronischen Dokuments auf die Vergabeplattform durch den Bieter.

Zum Zwecke der Zuordnung muss aus der Dritterklärung die/der Erklärende jedoch stets genau bezeichnet bzw. erkennbar sein. Nur so kann die Vergabestelle erkennen, von wem die Erklärung stammt.

3.3.11 Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form, die auch für das Angebot gilt, einzureichen.

3.3.12 Sollte der Bieter die Vergabeunterlagen nicht direkt über das Vergabeportal erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird ihm eine weitere Teilnahme über das Vergabeportal dringend empfohlen. Vergabeunterlagen können insbesondere infolge von Verständnisanfragen von Bietern geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation über das Vergabeportal, welche in der Regel bei der E-Vergabe als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Bieter im Regelfall daher nur auf dem Vergabeportal.

3.4 Nebenangebote

3.4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

3.4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

3.4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

3.4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3.4.4 Nebenangebote, die den Nummern 3.4.1 bis 3.4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3.5 Bietergemeinschaften

3.5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

3.5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

3.6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

3.6.1 Beabsichtigt der Bieter/Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Nachunternehmen) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen (Nachunternehmerleistungen) bzw. Kapazitäten (Eignungsleihe) in seinem Angebot/Teilnahmeantrag benennen. Bei der Eignungsleihe geht es um die Vermittlung der Eignung des Bewerbers oder Bieters durch ein anderes Unternehmen. Beim Nachunternehmereinsatz geht es um die Ausführung eines Teils der Leistung durch ein anderes Unternehmen. Die Regelungsbereiche der beiden Unternehmer-Einsatzformen durch einen Bieter/Bewerber überschneiden sich aber immer dann, wenn der Nachunternehmereinsatz durch die Notwendigkeit einer Eignungsleihe bedingt ist.

3.6.2 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe: Ein Bieter/Bewerber kann für den zu vergebenden Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Eignungsverleiher vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und dem Eignungsverleiher bestehenden Verbindungen. Ein Bieter/Bewerber kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie z.B. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung dann auch tatsächlich erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

3.6.3 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen: Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Nachunternehmen zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Nachunternehmen zur Verfügung stehen.

3.6.4 Eignungsprüfung der Eignungsverleiher: Die Vergabestelle überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bieter/Bewerber eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind. Der Bieter/Bewerber muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen. Ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, muss der Bieter/Bewerber ersetzen. Die Vergabestelle wird dem Bieter/Bewerber dafür eine Frist setzen.

3.6.5 Eignungsprüfung der Nachunternehmen: Die Vergabestelle überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Nachunternehmens vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Nachunternehmens. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

3.6.6 Haftungserklärung der Eignungsverleiher: Nimmt ein Bieter/Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so verlangt die Vergabestelle eine gemeinsame Haftung des Bieters/Bewerbers und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

3.7 Eignung

3.7.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

3.7.2 Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 3.6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

3.7.3 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

3.7.4 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

3.8 Gewerbliche Schutzrechte

Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

3.9 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

3.10 Ausschluss

3.10.1 Nach Maßgabe von § 56 ff VgV schließt die Vergabestelle Angebote von der Prüfung bzw. Wertung aus.

3.10.2 Hat die Vergabestelle Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt sie nur die Nebenangebote, welche die von ihr verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

3.11 Datenminimierung, DS-GVO-Compliance

3.11.1 Unterlagen (Eigenerklärungen, Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise), die von Bietern/Bewerbern im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Vergabestelle eingereicht werden, enthalten in der Regel auch personenbezogene Daten aus der Sphäre des Bieters/Bewerbers sowie personenbezogene Daten der dort Beschäftigten und weiteren Dienstleister, insbesondere im Rahmen von geforderten Zeugnissen/Lebensläufen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bieter/Bewerber durch Übermittlung an die Vergabestelle ist seitens des Bieters/Bewerbers rechtmäßig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. a) DS-GVO oder eine gesetzliche Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit. b) bis f) DS-GVO, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

3.11.2 Es steht in der alleinigen Verantwortung des Bieters/Bewerbers, die an die Vergabestelle übermittelten personenbezogenen Daten zu minimieren und solche, die für den Zweck des Vergabeverfahrens nicht erforderlich sind, nicht zu übermitteln bzw. die Bestandteile der Unterlage entsprechend zu schwärzen.
